

**RS OGH 1999/4/14 7Ob292/98m,  
1Ob286/01t, 8Ob3/07k, 1Ob208/07f,  
6Ob211/08k, 8ObA61/08s,  
8ObA76/09y, 8**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1999

## Norm

HVertrG §22 Abs1

## Rechtssatz

Sowohl Unternehmer als auch Handelsvertreter müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Bestehen eines wichtigen Grundes die vorzeitige Auflösung erklären. Ein sachlich nicht gerechtfertigtes Zuwarten muss objektiv dahin gedeutet werden, dass der Auflösungsberechtigte die Fortsetzung des Handelsvertreter-Vertragsverhältnisses trotz des Auflösungsgrundes im konkreten Fall nicht als unzumutbar empfindet, weshalb eine "Verwirkung" eintritt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 292/98m  
Entscheidungstext OGH 14.04.1999 7 Ob 292/98m
- 1 Ob 286/01t  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 286/01t  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Der Auflösungsanspruch ist verwirkt, denn die Partei hat die Aufrechterhaltung des Vertrags trotz des von ihr angenommenen Auflösungsgrunds noch mehr als ein Jahr beziehungsweise mehr als zwei Jahre lang geduldet und damit klar zu erkennen gegeben, dass sie die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht als unzumutbar empfindet. (T1)
- 8 Ob 3/07k  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 3/07k  
Vgl auch; Veröff: SZ 2007/58
- 1 Ob 208/07f  
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 208/07f  
Auch; nur: Sowohl Unternehmer als auch Handelsvertreter müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Bestehen eines wichtigen Grundes die vorzeitige Auflösung erklären. (T2)
- 6 Ob 211/08k  
Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 211/08k  
Vgl
- 8 ObA 61/08s  
Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 ObA 61/08s  
Vgl auch; nur T2
- 8 ObA 76/09y  
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 ObA 76/09y  
Vgl auch; Beisatz: Ob der Unternehmer den Auflösungsgrund unverzüglich geltend gemacht hat, kann nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. (T3)
- 8 ObA 31/10g  
Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 ObA 31/10g  
Beis wie T3
- 7 Ob 17/18b  
Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 17/18b  
Vgl aber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111862

## Im RIS seit

14.05.1999

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)